

Dozent/in

Fr. Einfeldt-Arbogast

Arbeitsblätter

Kursunterlagen

Fall 16 – Lösung

- a) Laut §9 BetrVG gehören die Aushilfen nicht zu den regelmäßigen Beschäftigten, wodurch die Arbeitnehmer nicht mitgezählt werden dürfen
- b) §7 Satz 2 BetrVG ermöglicht, dass Zeitkräfte mitgezählt werden, wenn diese mindestens 3 Monate im Betrieb sind.
- c) Freie Mitarbeiter stellen keine Arbeitnehmer dar, da sie nicht in den Betrieb eingliedert sind.
- d) Das BetrVG gilt nur für Deutsche Betriebe innerhalb von Deutschland. Deshalb besteht für die Arbeitnehmer in Nigeria keine Wahlberechtigung.
- e) Nach §5 BetrVG sind die Montagearbeiter Arbeitnehmer und sind nach §7 BetrVG wahlberechtigt.
- f) Die Arbeitnehmer, welche am 31.03. ausscheiden sind am 15.03. wahlberechtigt, am 15.04. hingegen nicht. Bei einer Kündigungsschutzklage, welche erst nach dem 15.04. geklärt ist, ermöglicht die Wahlberechtigung.
- g) Bei einer Abwesenheit von 5 Jahren spricht man davon, dass es sich nicht mehr um Arbeitnehmer eines deutschen Betriebes handelt.

Fall 17 – Lösung

- a) Laut §9 BetrVG sind 31 Mitglieder vorgesehen
- b) Laut §38 BetrVG sind 8 Mitglieder von ihrer Tätigkeit freizustellen
- c) Laut §11 BetrVG ist die Größe des Betriebsrates auf die nächst geringere Betriebsratsgröße zu reduzieren, falls nicht ausreichend Kandidaten zur Wahl stellen

Fall 18 – Lösung

Verteilung der Sitze ist geregelt in §15 WO

	Arthur		Kraut	
1	413,0	1	197,0	3
2	206,5	2	98,5	6
3	137,7	4	65,7	8
4	103,3	5	49,3	
5	82,6	7	39,4	
6	63,8	9	32,8	
7	59,0	10	28,1	
8	51,6	11	24,6	

Bei der AutoFox sind 11 Betriebsratsmitglieder zu wählen. Es entfallen 8 Sitze auf die Liste "Arthur Aktiv" und 3 Sitze auf die Liste "Kurt Kraut".

Fall 19 – Lösung
wird nachgereicht.